

Fachtitel

Humantoxikologin^{GfKT}

Humantoxikologe^{GfKT}



Weiterbildung für den Fachtitel Humantoxikologin/Humantoxikologe der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)

Version 1-4 ▪ gültig ab 7. Nov. 2019 ▪ Dokumentenstand: 23.06.2020

Gender-Hinweis: In diesem Dokument ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Überblick

Die Humantoxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Diagnostik und spezifischen Therapie von akuten und chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Therapieoptionen sind weitere Aufgabengebiete. Humantoxikologische Fachkenntnisse sind für die konsiliarische Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung.

Struktur und Form der Weiterbildung

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Die Weiterbildung wird umfassend in sieben offiziell vom

Vorstand der GfKT verabschiedeten Dokumenten (A-G) beschrieben. Die jeweils gültigen Versionen der Dokumente sind auf der Website der GfKT (<http://www.klinitox.de>) öffentlich zugänglich. Die Dokumente wurden auf der Grundlage der entsprechenden Dokumente der Weiterbildung zum Fachtitel Klinische Toxikologin GfKT/Klinischer Toxikologe GfKT entwickelt. Dieser Fachtitel wird von der Gesellschaft für Klinische Toxikologie vergeben und dokumentiert eine Weiterbildung für Apotheker, Human- und Veterinärmediziner und Naturwissenschaftler, wobei der Schwerpunkt auf der Beratungstätigkeit in einem Giftinformationszentrum liegt.

Folgende Dokumente beschreiben die Weiterbildung „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“

- A. [Weiterbildungsordnung](#)
- B. [Weiterbildungskatalog](#)
- C. [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#)
- D. [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#)
- E. [Prüfungsordnung](#)
- F. [Fortbildungsordnung](#)
- G. [Kriterien zur Anrechnung von Fortbildungen](#)

Leistungsspektrum

Der in der Giftberatung beschäftigte Apotheker, Human- oder Veterinärmediziner oder Naturwissenschaftler muss in der Lage sein, selbstständig und, insofern er nicht selbst approbierter Arzt ist, unter ärztlicher Supervision, die im Grundsatzdokument [„Aufgaben der Giftinformationszentren“](#) der Gesellschaft für Klinische Toxikologie festgeschriebenen Tätigkeitsfelder zu bewältigen. Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

Beratungstätigkeit

Telefonische und schriftliche patientenbezogen ausgerichtete Beratung von komplexen medizinischen, chemischen, pharmakologischen und toxikologischen Sachverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Notfallversorgung akuter Vergiftungen bei Mensch u. Tier

zur Abwendung akuter und chronischer Gesundheitsschäden und von Gefahren für die natürliche Umwelt.

Dokumentationstätigkeit

Umfassende Dokumentation der Beratungsfälle; Recherche, Sammlung u. Auswertung für die Beratung relevanter schriftlicher u. elektronischer Quellen; Erarbeitung resümierter Auswertungen (Kasuistiken; prospektive und retrospektive Fallserien); Ableitung von Empfehlungen für diagnostische und therapeutische Maßnahmen für die Beratungstätigkeit unter ärztlicher Supervision (insofern der Bewerber nicht selbst approbierter Arzt ist).

Pharmako- und Toxikovigilanz und Prävention

Erkennung und Auswertung von Vergiftungsfällen, die durch unerwünschte Wirkungen durch Arzneimittel, Kosmetika, Nahrungsmittel u.a. Verbraucherprodukte oder durch den Umgang mit chemisch-technischen Produkten verursacht wurden; Zusammenarbeit mit kommunalen, Landes-, Bundes- und europäischen Behörden bei der Risikokommunikation und Gefahrenabwehr; Erarbeitung von Vorschlägen zur Prävention von Vergiftungsfällen.

Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Humantoxikologie für Ärzte, Pflegepersonal, Apotheker, Naturwissenschaftler und den Rettungsdienst; Laieninformation über humantoxikologische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Wissenschaftliche Tätigkeit

Mitarbeit in Fachgesellschaften; Darstellung der Arbeitsergebnisse in Vorträgen, Postern, Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften und auf wissenschaftlichen Tagungen.

A. Weiterbildungsordnung

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT}-

1. Präambel

Die Humantoxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Diagnostik und spezifischen Therapie von akuten und chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Therapieoptionen sind weitere Aufgabengebiete. Humantoxikologische Fachkenntnisse sind für die konsiliarische Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung.

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Einzelheiten sind im Weiterbildungskatalog verzeichnet. Weiterbildungsstätten sind die auf der Website der GfKT veröffentlichten Giftinformationszentren.

Ein Bewerber muss einen Klinischen Toxikologen GfKT oder einen Humantoxikologen GfKT als Mentor wählen, der für die Betreuung des Bewerbers während der Weiterbildung zuständig ist. Dieser Mentor soll vorzugsweise in derselben Weiterbildungsstätte wie der Bewerber tätig sein. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese durch Hospitationen in anderen Weiterbildungsstätten zu erwerben.

2. Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“ wird von der GfKT auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Alle Voraussetzungen müssen bis zum Anmeldetermin erfüllt sein.

2.1. Mitgliedschaft in der GfKT

2.2. Approbation als Apotheker, Arzt oder Tierarzt oder Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie oder einem vergleichbaren Fachgebiet.

2.3. Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Universitätsstudiums in einer Weiterbildungsstätte durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors. Auf Antrag kann Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung teilweise angerechnet werden. Im Rahmen der Weiterbildung müssen unter Supervision mindestens fünf eigenständige Werke, die der Giftberatung dienen, erstellt worden sein, deren Anfertigung durch den Mentor zu bestätigen ist. Ihm obliegt die Qualitätskontrolle dieser Werke, deren Art und Inhalt im Antrag zu dokumentieren ist. Bei diesen Werken kann es sich um Beratungsmonographien, Computerprogramme, Gutachten, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, grundlegende strukturelle Arbeiten und Ähnliches handeln. Diese Werke müssen auf Verlangen der Anerkennungskommission vorgelegt werden. Die Bewertung und Anerkennung dieser Werke obliegt der Anerkennungskommission.

2.4. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des Weiterbildungskatalogs

2.5. Nachweis der Beratungstätigkeit von mindestens 5.000 klinisch-toxikologischen Fällen.

2.6. Zusätzlich zu den in 2.3 erwähnten Werken: Nachweis der Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten durch Vorlage von mindestens fünf Publikationen toxikologischen Inhalts einschließlich Fallberichten in anerkannten Fachzeitschriften, Mitteilungsblättern oder Kongressberichten einschlägiger Fachgesellschaften, davon mindestens zwei mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, oder mindestens eine mit Erst- oder Letztautorenschaft des Bewerbers, wenn es sich dabei um eine

Publikation (kein Abstract) in einem peer reviewed Journal handelt.

- 2.7. Erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung über alle Teilgebiete des Weiterbildungskatalogs.
- 2.8. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

3. Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den Vorsitzenden der GfKT zu richten. Folgende Unterlagen sind **in einfacher Ausfertigung und ohne Heftung** einzureichen:

- 3.1. Lebenslauf
- 3.2. Kopie der Approbationsurkunde (Apotheker, Ärzte, Tierärzte) bzw. des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium der Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie (Staatsexamen, Diplom bzw. gleichwertiges) zusätzlich Kopie der Fachapotheker- bzw. Facharzturkunde, Nachweise über erworbene akademische Grade (Promotion, Habilitation) und für die Humantoxikologie relevante Zusatzqualifikationen.
- 3.3. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in einer der Weiterbildungsstätten. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer der Tätigkeit entsprechend.
- 3.4. Bescheinigungen über erworbene Kenntnisse gemäß des Weiterbildungskatalogs
- 3.5. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über mindestens 5.000 vom Bewerber/in unter Supervision (insofern der Bewerber nicht selbst Arzt ist) selbstständig durchgeführte Beratungen bei humantoxikologischen Fällen mit Vergiftungsverdacht.
- 3.6. Zehn eigenständige wissenschaftliche Publikationen, Fallberichte und/oder Dokumentationen sowie gleichwertige wissenschaftlich fundierte Leistungen auf dem Gebiet der Humantoxikologie wie unter 2.3 und 2.6 beschrieben.

4. Erteilung der Anerkennung

- 4.1. Das Verfahren über die Anerkennung als „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“ wird durch die Verfahrensordnung der Anerkennungskommission geregelt.

- 4.2. Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Vorsitzenden der GfKT mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber dennoch zur Prüfung zulassen.
- 4.4. Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- 4.5. Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem Vorsitzenden der GfKT das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Vorsitzenden der GfKT und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach schriftlicher Mitteilung des Vorsitzenden geführt werden.
- 4.6. Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder besteht sie nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.7. Die Namen der Personen, die als „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“ anerkannt sind, werden auf der Website der GfKT veröffentlicht.

5. Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Humantoxikologie.

6. Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren.

7. Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung

Siehe Seite 1

B. Weiterbildungskatalog

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 16.10.2012 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 15. November 2012 in München angenommen.

1. Kenntnisse

Die/der als Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT tätige Apotheker, Human-, Veterinärmediziner oder Naturwissenschaftler soll über Kenntnisse auf folgenden Gebieten verfügen:

- Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
 - Pharmako- und Toxikodynamik, Mechanismen der akuten und chronischen Toxizität
 - Pharmako- und Toxikokinetik
 - Fremdstoffmetabolismus
 - Organtoxizität
 - Genotoxizität, Mutagenität, Karzinogenität
 - Reproduktionstoxizität
- Klinik
 - Symptome und Syndrome akuter und chronischer Vergiftungen
 - Diagnostische Maßnahmen und Monitoring
 - Bewertung toxikologisch relevanter klinisch-chemischer Messgrößen
 - Spezielle Therapie akuter und chronischer Vergiftungen
 - Maßnahmen der primären Giftentfernung
 - Maßnahmen der sekundären Giftentfernung
 - Antidottherapie
- Spezielle Pharmakotherapie
 - Arzneimittel in der Notfall- und Intensivtherapie
 - Arzneimittel in der Schwangerschaft und Stillzeit

- Überdosierung, Fehlanwendung und Missbrauch von Arzneimitteln
- Arzneimittelallergie
- Arzneimittelabhängigkeit
- Analytische Toxikologie
 - Klinisch-toxikologische Befundung und Begutachtung
 - Interpretation der klinisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse
- Risikobewertung
 - Expositionseinschätzung
 - Gefährdungspotential chemischer Stoffe
- Weitere Spezielle Kenntnisse
 - Grundlagen in Klinischer Chemie und Labormedizin
 - Toxinologie natürlicher Noxen (Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen, Tiere)
 - Grundlagen der Forensischen Toxikologie und Chemie
 - Alkohol/Drogen-Missbrauch/Abhängigkeit: Symptomatik, Labordiagnostik,
 - Kenntnisse über das Suchthilfesystem
 - Erkennen selbstschädigenden Verhaltens, Kenntnisse zur Vermittlung von Hilfe in Krisensituationen
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung der toxikologischen Beratung
 - Toxikologische Informationsquellen
 - Erstellung von Dokumenten für die Beratung
 - Telefonisches Beratungsgespräch
 - Falldokumentation
 - Kritische Bewertung von Falldaten
 - Auswertung retrospektiver und prospektiver Fallserien

- Gesetzeskunde
 - Arzneimittelrecht
 - Betäubungsmittelrecht
 - Chemikalienrecht
 - Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen

2. Kompetenzen

Der/Die als Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT tätige Apotheker, Human-, Veterinärmediziner oder Naturwissenschaftler muss in der Lage sein, im Beratungsgespräch - sofern nicht selbst Humanmediziner, unter ärztlicher Supervision - folgende Sachverhalte eigenständig zu erfassen, zu bewerten und zu beraten:

- Toxikologische Anamnese:

(W-Fragen) Wann (Zeitpunkt) wurde was (Noxen) in welcher Dosis/Menge von wem (Erw., Kind, Tier) aufgenommen (Aufnahmeweg; Pforte); welche Symptome sind wann aufgetreten; welche Befunde (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage, Pupillenreaktion, Reaktion auf Schmerzreiz etc.) wurden erhoben; welche Maßnahmen (Stabilisierung der Vitalfunktionen; Gifentfernung usw.) wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet.

- Fallbesprechung:

Vorläufige Einschätzung der Gefährdung des Patienten; bei Mischintoxikationen sind die einzelnen Noxen zu bewerten (Rangfolge bzw. toxikologische Relevanz); bei Arzneimitteln körperrgewichtbezogene Dosis-schätzung (insbesondere bei Kindern) und Vergleich mit der Dosierung bei therapeutischer Anwendung (Vielfaches der üblichen Einzeldosis bzw. Tagesmaximaldosis); kurze Darstellung des möglichen Vergiftungsbildes, insbesondere der Symptome und Befunde, die auf eine vitale Bedrohung hinweisen, und des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Pharmako- bzw. Toxikokinetik unter Hinweis auf Latenzen bei Retardpräparaten und mögliche spätere organotoxische Wirkungen.

- Empfehlungen:

Zu lebensrettenden Antidota; zur intensivmedizinischen Überwachung und weiteren

diagnostischen Maßnahmen; zur Giftentfernung unter Hinweis, warum sie noch bzw. nicht bzw. nicht mehr indiziert sind; Indikationen zur Antidottherapie, zur Durchführung der toxikologischen Analytik.

C. Weiterbildungsstätten

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

Berlin

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin, CC05; CBF

Hindenburgdamm 30, Haus VIII, 12203 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Bundesinstitut für Risikobewertung;

Thielallee 88 - 92, D-14195 Berlin

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen; Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Adenauerallee 119; D-53113 Bonn

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GGIZ);

Nordhäuser Str. 74; D-99089 Erfurt

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum; Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin; Mathildenstraße 1; D-79106 Freiburg

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord); Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität; Robert-Koch-Str. 40; D-37075 Göttingen

Homburg

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen; Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin; Gebäude 9; D-66421 Homburg/Saar

Mainz

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen - Klinische Toxikologie - Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität;
Langenbeckstraße 1; D-55131 Mainz

München

Giftnotruf München - Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik rechts der Isar der Technischen Universität München; Ismaninger Str. 22; D-81675 München

Nürnberg

Giftinformationszentrale Nürnberg, Med. Klinik 2, Klinikum Nürnberg; Universität Erlangen-Nürnberg; Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1; D-90419 Nürnberg

Wien

Vergiftungsinformationszentrale; Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6; A-1010 Wien

Zürich

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

D. Verfahrensordnung der Anerkennungskommission

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 03.11.2016 - Diese Fassung wurde am 03.11.2016 vom Vorstand der GfKT verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 03.11.2016 in Göttingen angenommen.

1. Die Kommission wird durch den Vorstand der GfKT berufen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1. Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der GfKT, der nach positiver Vorprüfung die Unterlagen umgehend an den Vorsitzenden der Kommission weiterleitet. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Website der GfKT veröffentlicht wird.
 - 3.2. Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt umgehend den Bewerber sowie alle Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags und bestimmt drei Kommissionsmitglieder als Gutachter. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
 - 3.3. Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Kommissionsvorsitzende die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
 - 3.4. Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden der GfKT über den Ausgang der Beratung schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

3.5. Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die Prüfungskommission gemäß der Prüfungsordnung zusammen. Er teilt dem Bewerber umgehend den Beschluss des Vorstands über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte innerhalb der nächsten drei Monate nach Entrichtung der Prüfungsgebühr abgehalten werden.

3.6. Der Vorsitzende der Kommission nimmt nach der Prüfung das von der Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden der GfKT mit.

3.7. Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. obliegt dem Vorsitzenden der Kommission, nach Abschluss des Verfahrens dem Vorsitzenden der GfKT.

3.8. Termine:

- Spätestens 1. Mai:
Eingang der Anträge zur Erlangung der Fachtitel beim Vorsitzenden der Anerkennungskommission (dieser Termin wird auf der Homepage genannt).
- Spätestens 15. Juli:
Prüfung des Antrags und Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten
- Spätestens 31. Aug.:
Mitteilung der Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermin
- Spätestens 30. Sept.:
Mitteilung der Zusammensetzung der Prüfungskommission

E. Prüfungsordnung

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 16.10.2012 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 15. November 2012 in München angenommen.

1. Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humantoxikologie besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der GfKT festgelegt.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die Teilgebiete des Weiterbildungskatalogs für die Anerkennung als „Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT“.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus vier Mitgliedern der GfKT zusammengesetzt, wovon mindestens drei Mitglieder die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ oder „Humantoxikologe GfKT“ besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung besitzen. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Der Mentor ist als Mitglied der Prüfungskommission nicht zugelassen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Vorsitzenden der GfKT schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis vier Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden.

4. Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern. Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über die Prüfung und dokumentiert das Prüfungsergebnis, das im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es umgehend an den Vorsitzenden der GfKT weiterleitet.

5. Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

6. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Besteht ein Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F. Fortbildungsordnung

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung der Fortbildungsordnung wurde am 12.11.2015 vom Vorstand der GfKT verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12.11.2015 in Mainz angenommen.

1. Präambel

Gemäß Punkt 5 der Weiterbildungsordnung sind die/der Fachberater/in Humantoxikologie GfKT zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

2. Fortbildungskategorien

Kategorie A:

Von der GfKT anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B:

Von der GfKT anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C:

Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D:

Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die/der Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT hat 50 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 20 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Pro Jahr müssen mindestens 20 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-B erworben werden; aus der Kategorie „C“ sind pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar. Aus der Kategorie

D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar. Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GfKT anerkannt sein. Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GfKT veröffentlicht. Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GfKT Fortbildungspunkte wie folgt vergeben. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GfKT anerkannt sind, werden mit zwei Fortbildungspunkte pro Beitrag angerechnet. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet. Der Erst-

und/oder korrespondierende Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält vier Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils einen Fortbildungspunkt. Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GfKT bezüglich deren Anrechenbarkeit.

5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die/den Humantoxikologin/Humantoxikologen GfKT auffordern, Nachweise ihrer/seiner regelmäßigen Fortbildung einzureichen. Die/der Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT, die/der ihre/seine Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden. Kann ein/e Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GfKT veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GfKT

vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

7. Einspruch

Ist ein/e Humantoxikologin/Humantoxikologe GfKT mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 12. November 2015 vom Vorstand verabschiedet und am 12. November 2015 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

G. Kriterien zur Anrechnung von Fortbildungen

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Humantoxikologin^{GfKT}/Humantoxikologe^{GfKT} -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde am 12.11.2015 vom Vorstand der GfKT verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12.11.2015 in Mainz angenommen.

1. Generelles

Neben allen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen der GfKT werden Kongresse nationaler und internationaler Fachgesellschaften aus den Bereichen Forensische Toxikologie und Klinische Toxikologie grundsätzlich anerkannt. Insbesondere betrifft dies Aktivitäten folgender Fachgesellschaften oder Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge):

- AACC American Association for Clinical Chemistry
- AAFS American Academy of Forensic Science
- ÄK Ärztekammern
- ApoK Apothekerkammern
- BLT Belgian and Luxembourgian Society of Toxicology
- DGKL Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- DGPT Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie
- DGRM Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin
- DGVM Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
- DPhG Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft
- EAPCCT European Association of Poisons Centres and Clinical Toxicologists
- ENFSI European Network of Forensic Science Institutes
- GfKT Gesellschaft für Klinische Toxikologie
- IATDMCT International Association of Therapeutic Drug Monitoring and Clinical Toxicology
- SFTA Société Française de Toxicologie Analytique
- SGKC Schweizerische Gesellschaft für Klinische Chemie

- SGRM Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
- SOFT Society of Forensic Toxicologists
- SOHT Society of Hair Testing
- STC Société de Toxicologie Clinique
- TIAFT The International Association of Forensic Toxicologists
- DIVI Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin
- GIIN Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin
- ÖGIAIM Österreichische Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin
etc.

Fortbildungsveranstaltungen oder Kongresse von Fachbereichen, die einen Bezug zur Klinischen Toxikologie (z.B. Veranstaltungen in Pharmakologie, Toxikologie, Pharmazie, Drug Monitoring, Labormedizin, Psychopharmakologie, Instrumenteller Analytik) aufweisen, sind anrechenbar, wenn die Veranstaltung im entsprechenden Fachbereich bzw. von der entsprechenden Fachgesellschaft als Weiter- oder Fortbildung anerkannt ist. Die Anzahl Fortbildungspunkte (FBP) wird durch den Vorstand der GfKT auf Anfrage festgelegt.

Interne Weiter- und Fortbildungen innerhalb der Weiterbildungsstätten oder anderer klinisch-toxikologischer Institutionen im In- und Ausland sind mit einem FBP pro Stunde anrechenbar, sofern ihre Dauer mindestens 45 min beträgt und die Teilnahme in der jeweiligen Institution dokumentiert wird.

Mitarbeit in Arbeitskreisen der GfKT oder in Arbeitsgruppen anderer fachnaher Gesellschaften (Bsp. GTFCh, andere nationale Fachgesellschaften) können mit einem FBP pro Stunde angerechnet werden.

2. Erfassen der Fortbildungstätigkeit

Die eigene Fortbildungstätigkeit muss individuell erfasst (bspw. in einem Excel-Sheet) und auf Verlangen dem Vorstand der GfKT vorgelegt bzw. mit Teilnahmebescheinigungen belegt werden.

Veranstaltungen unter Beteiligung der GfKT

Jahrestagung der deutschsprachigen GIZ

Veranstaltungen anderer Fachgesellschaften

(Fachgesellschaft / Fortbildungsveranstaltung / Maximal anrechenbare FBP)

Klinische Toxikologie

- EAPCCT Scientific Congress 15
- North American Congress of Clinical Toxicology (NACCT) 15
- Schweizerische Gesellschaft für Toxikologie Jahrestagung 15
STC Annual Meeting 15
FBP
- STC Annual Meeting 15
- Vereinigung Skandinavischer GIZ Annual Meeting 8
- BLT Annual Meeting je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- DGKL „ AK KT Minisymposium 8
- DGPT Jahreskongress 8
- DGPT Weiterbildungskurs KT als Fortbildung für Weitergebildete 15
- SFTA Congr s annuel 15
- DGKL Jahreskongress je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- EUROMEDLAB Kongress je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- AACC Annual Meeting je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- DPhG ,  K, ApoK Vortr ge, Weiterbildungen je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- AGNP Symposium und Workshops der AGNP je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- SGKC Jahresversammlung je nach KT-Themen: 1 FBP/h
- CCCTA Journ es Scientifiques je nach KT-Themen: 1 F

Analytische und forensische Toxikologie

- TIAFT Annual Meeting 15
- DGRM Jahrestagung 10
- SOFT Annual Meeting 15
- DGVM Tagung 8
- DGVM Symposium je nach FT-Themen: 1 FBP/h
- IATDMCT Congress je nach FT-Themen: 1 FBP/h
- ICADTS Congress je nach FT-Themen: 1 FBP/h

- SGRM Sommertagung 8
- CCCTA Journées Scientifiques 8

Dokumentenhistorie

Version	Dokumentenstand	Teil / Kapitel	Ä / N	Beschreibung/Begründung
1-4	07.11.2019	A / 2.3	Ä	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 05./06.06.2018 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.11.2018 in Wien: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Teil A, Kapitel 2.3: Ergänzung: „Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent ...“; Löschung: „Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.“
1-4	07.11.2019	A / 2	N	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 18./19.06.2019 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2019: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung in Teil A, Kapitel 2, Absatz 1, letzter Satz neu